

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/12/13 V92/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1991

## **Index**

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## **Norm**

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art83 Abs2

Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 15.12.70

ÄrzteG §79

ÄrzteG §82

## **Leitsatz**

Aufhebung der Regelung über das Anwesenheitsquorum des Beschwerdeausschusses in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien mangels jeglicher Determinierung im Gesetz; Beschlüssefähigkeit einer Kollegialbehörde mangels gesetzlicher Regelung nur bei Anwesenheit aller Mitglieder

## **Rechtssatz**

Der letzte Satz des §43 Abs1 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 15.12.70 wird als gesetzwidrig aufgehoben.

§79 Abs5 ÄrzteG regelt die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses. Eine explizite Regelung über das Anwesenheitsquorum enthält das Gesetz nicht.

Sagt der Gesetzgeber - wie im vorliegenden Fall - über das Anwesenheitsquorum nichts aus, so ist eine Kollegialbehörde nur bei Anwesenheit aller ihr zugehörigen Mitglieder fähig, einen Beschuß zu fassen.

Der Verordnungsgeber kann anderes nur dann verfügen, wenn das Gesetz ihn hiezu ausdrücklich ermächtigt. Es entspricht nämlich nicht dem Art18 Abs2 B-VG, die Regelung des Anwesenheitsquorums ohne jegliche Determinierung im Gesetz der Bestimmung in der Satzung zu überlassen.

Die allgemeine Aussage des §82 ÄrzteG, daß in der Satzung "nähere Vorschriften über ... die Zusammensetzung ... des Beschwerdeausschusses zu treffen" sind, kann nicht als Ermächtigung des Verordnungsgebers, ein - vom Gesetz abweichendes - Anwesenheitsquorum festzulegen, verstanden werden. Hätte diese Bestimmung einen derartigen Inhalt, würde sie dem Bestimmtheitsgebot widersprechen. §82 ÄrzteG lässt sich aber verfassungskonform so deuten, daß sie eine derartige Ermächtigung nicht enthält.

## **Entscheidungstexte**

- V 92/91

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.12.1991 V 92/91

## **Schlagworte**

Ärzte Versorgung, Ärztekammer, Versorgungsrecht Ärzte, Auslegung verfassungskonforme, Kollegialbehörde, Präsenzquorum, Determinierungsgebot

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:V92.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10088787\_91V00092\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>